

**105/AB
vom 20.01.2025 zu 127/J (XXVIII. GP)****Bundeskanzleramt**bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.845.035

Wien, am 20. Jänner 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. November 2024 unter der Nr. **127/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nichtauszahlung von Kinderbetreuungsgeld“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

1. *Wie viele Anträge auf Kinderbetreuungsgeld werden durchschnittlich pro Jahr abgewiesen?*
2. *Was sind Gründe für die Ablehnung?*
3. *Wie viele Personen in Österreich erhalten aufgrund fehlender Dokumente kein Kinderbetreuungsgeld?
 - a. Wie viele davon je Bundesland?
 - b. Wie viele davon je Geschlecht?
 - c. Wie viele davon sind Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft?
 - d. Bei wie vielen davon aufgrund des fehlenden Mutter-Kind-Passes?*

Für die konkrete Anzahl an abgelehnten Kinderbetreuungsgeldanträgen verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 18005/J vom 28. Februar 2024, Nr. 15085/J vom 24. Mai 2023, Nr. 13633/J vom 25. Jänner 2023 und Nr. 4446/J vom 12. Dezember 2020 jeweils aus der XXVII. Gesetzgebungsperiode.

Für das Jahr 2024 liegt noch keine Auswertung vor.

Zu den Fragen 4 bis 6:

4. *Wird bei den Behörden normalerweise darauf Rücksicht genommen, dass ein Mutter-Kind-Pass in manchen Ländern nicht ausgestellt wird?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Weise?*
 - b. *Wenn ja, warum nicht in diesem Fall?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn nein, gibt es Pläne, dies in Zukunft zu ändern?*
5. *Ist es in solchen oder ähnlichen Fällen normal, der Mutter jahrelang das Einkommen zu verwehren?*
 - a. *Wenn nein, wie wird normalerweise vorgegangen?*
 - b. *Wenn ja, warum?*
 - c. *Wenn ja, gibt es Bestrebungen, dies zu ändern?*
6. *Wie gehen österreichische Behörden normalerweise damit um, wenn Dokumente fehlen und ausländische Behörden diese nicht ausstellen können oder wollen?*
 - a. *Ist es normal, dass einfach nichts getan wird, bis die Dokumente vorgelegt werden, auch wenn es wahrscheinlich ist, dass dies nicht möglich ist?*
 - b. *Gibt es spezielle Vorgehensweise in solchen Fällen?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - ii. *Wenn ja, warum wurde sie bei diesem speziellen Fall nicht angewandt?*
 - iii. *Wenn nein, warum nicht?*

Das österreichische Eltern-Kind-Pass-Programm (vormals Mutter-Kind-Pass) sieht für einen ungekürzten Kinderbetreuungsgeld-Bezug insgesamt zehn verpflichtende ärztliche Schwangerschafts- und Kindes-Vorsorgeuntersuchungen vor, wovon die ersten sechs Nachweise im Zuge der Beantragung des Kinderbetreuungsgeldes zu erbringen sind. Das Eltern-Kind-Pass-Programm kann grundsätzlich auch im Ausland durchgeführt und durch entsprechende ärztliche Bestätigungen nachgewiesen werden. Die Vorlage des österreichischen Eltern-Kind-Passes ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Überdies werden allfällige vergleichbare Vorsorgeprogramme anderer EU-Mitgliedstaaten als gleichwertig anerkannt.

Einschlägigen Informationen für Kroatien (z.B. www.poliklinika-harni.hr) ist zu entnehmen, dass ein vergleichbares Vorsorge-Programm in Kroatien vorgesehen ist. Die entsprechenden kroatischen Dokumentationen werden daher von den österreichischen Behörden als Nachweise problemlos anerkannt.

Da die Erledigung eines Antrags auf Kinderbetreuungsgeld (KBG) nicht von der Vorlage der Nachweise über die Absolvierung des Eltern-Kind-Pass-Programms abhängig ist, sondern eine nicht (vollständige) Durchführung des Programms lediglich zu einer Kürzung der gebührenden Leistungshöhe um 1.300 Euro führt, kann die Leistungszuerkennung an sich in solchen Fällen keinen Zusammenhang zu den allenfalls fehlenden Eltern-Kind-Pass-Nachweisen aufweisen.

Der Vollzug des Kinderbetreuungsgeld-Gesetzes erfordert — insbesondere innerhalb der Europäischen Union — keinerlei amtliche Dokumente, die von den zuständigen ausländischen Behörden nicht ausgestellt werden können.

MMag. Dr. Susanne Raab

